

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang Integrated Life Sciences - Biologie,
Biomathematik, Biophysik der Naturwissenschaftlichen Fakultät an der
Universität Erlangen-Nürnberg (StPO/ILS)**

Vom 11. Mai 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Integrated Life Sciences - Biologie, Biomathematik, Biophysik der Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

„Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrated Life Sciences - Biologie, Biomathematik, Biophysik sowie den Masterstudiengang Integrated Life Sciences - Biology, Biomathematics, Biophysics der Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (StPO/ILS)“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „und Master“ gestrichen, das Wort „Science“ durch das Wort „Sciences“ ersetzt und nach dem Wort „Biophysik“ die Worte „sowie des Masters of Science im Studiengang Integrated Life Sciences - Biology, Biomathematics, Biophysics“ eingefügt.
3. In § 3a Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "können" durch die Worte "finden in der Regel" sowie das Wort "stattfinden" durch das Wort "statt" ersetzt.
4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl "7" durch die Zahl "6" und die Zahl "20" durch die Zahl "19" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl "13" durch die Zahl "12" ersetzt, das Wort „und“ und die Zahl „2“ werden gestrichen.

c) Satz 3 wird gestrichen.

5. § 11 erhält folgende neue Fassung:

"§ 11 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

³Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. ⁴Die Entscheidung ergeht schriftlich."

6. In § 16 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl "19" durch die Zahl "18" ersetzt.
7. In § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Zahl "19" durch die Zahl "18" ersetzt.
8. In § 18 Abs. 3 Satz 3 werden nach der Zahl "1,3" die Worte "oder besser" eingefügt.
9. In § 19 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen. Die Satznummerierung entfällt.
10. In § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden das Komma und die Worte ", die Grundabschnittsprüfung" sowie das Komma und die Worte ", im Grundabschnitt gleichen" gestrichen.
11. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "und" durch das Wort "sowie" ersetzt.
12. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte "gleichwertigen Abschluss" gestrichen und nach dem Wort "Kompetenzprofils" werden die Worte "nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss" eingefügt.
 - bb) Nach Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Englischkenntnisse auf dem Niveau „Englisch Level B 2 (Common European Framework of Reference for Languages – CEFR) Vantage oder Upper intermediate;“
 - cc) Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlich zu der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung sein.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben“ durch die Worte „Sind ausgleichsfähige Unterschiede vorhanden“ ersetzt.

cc)

In Satz 3 wird das Wort „Gleichwertigkeit“ durch das Wort „Anerkennbarkeit“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort "wird" die Worte "in diesem Fall" eingefügt.

13. In § 33 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) ¹Jede Studierende bzw. jeder Studierende wählt vor Beginn des Masterstudiums einen Mentor bzw. eine Mentorin aus den hauptberuflich im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Naturwissenschaftlichen Fakultät. ²Die Mentoren beraten die Studierenden insbesondere bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule."

14. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Biologie“ durch das Wort „Biology“, das Wort „Biomathematik“ durch das Wort „Biomathematics“, das Wort „Biophysik“ durch das Wort „Biophysics“ und die Worte "sachgerecht darzustellen" durch die Worte "fachlich und sprachlich korrekt in der Regel in englischer Sprache darzustellen und in die aktuelle Fachliteratur einzuordnen" ersetzt.

b) Abs. 6 Satz 1 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 1 bis 5.

c) In Abs. 9 Satz 2 werden die Worte "weniger als" gestrichen.

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Anmerkungen in Zeile 10 Spalten 2 und 5 (Modul MfILS II) werden gestrichen.

b) In Zeile 63 (Modul ILS-I3) erhält Spalte 5 (Bestimmung der Modulnote) folgende Fassung:

„80% Note der Klausur zur Vorlesung, 20% Note zu Protokollheften“

- c) In Zeile 65 (Modul ILS-I3) Spalte 2 (Modul mit Lehrveranstaltungen und Studienleistungen) werden nach dem Wort "Strukturbiologie" die Worte "zur Vorlesung" eingefügt.
- d) In Zeile 66 (Modul ILS-I3) Spalte 2 (Modul mit Lehrveranstaltungen und Studienleistungen) werden das Komma und die Worte ", mündliche oder schriftliche Prüfung" gestrichen.
- e) In Zeile 72 (Modul Wahlpflichtmodul) werden die Worte „computational biology“ durch die Worte „Computational Biology“ ersetzt.

16. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens am 15. Juli beim Masterbüro der Universität zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 32 Abs. 3, sowie
2. ein Nachweis über Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau von „Englisch Level B 2 (Common European Framework of Reference for Languages – CEFR) Vantage oder Upper intermediate“; dies kann insbesondere auch durch sechs Jahre Englischunterricht eines deutschen Gymnasiums nachgewiesen werden; für Bewerberinnen/Bewerber mit Englisch als Muttersprache ist kein Nachweis der Sprachkenntnisse erforderlich,
3. falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu dem das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort "gleichwertigen" durch die Worte "im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen" ersetzt sowie nach dem Wort "beträgt" ein Semikolon und die Worte "; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 11 Abs. 3 entsprechend" eingefügt.

bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

"⁷Sie wird in englischer oder in deutscher Sprache durchgeführt".

cc) Der bisherige Satz 7 wird zum neuen Satz 8.

dd) Nach Satz 8 (neu) wird folgender Satz 9 angefügt:

"⁹Die Zugangsprüfung kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden."

c) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden zu den neuen Nrn. 1 und 2.

cc) In Nr. 1 (neu) wird die Zahl "1/3" durch die Zahl " 1/2" ersetzt.

dd) In Nr. 2 (neu) wird die Zahl "1/3" durch die Zahl " 1/2" ersetzt.

17. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Module verteilt in die Modulgruppen	Möglich auch in MG:	SWS			ECTS-Punkte (insg.)	ECTS-Punkte, Verteilung auf die Semester				Art und Umfang der Prüfung
		VORL/SEM	UE/SEM	PR		1.	2.	3.	4.	
MG1: Mathematische Modellierung und Systembiologie:										
Einführung in die Statistik mit Rechnerübungen (Pflicht für alle MG)		2	1 + 1		5		5			Klausur ca. 90 Min.
Vertiefungsmodul		Insg. 600h			20			20		mündliche Prüfung ca. 30 Min.
Masterthesis		Insg. 900h			30				30	schriftliche Arbeit
Biomathematik (Pflicht für MG1)		4	2		10	10				mündliche Prüfung ca. 30 Min. oder Klausur 90 Min.
Systembiologie (Pflicht für MG1)	3	2	1		5	5				Klausur 60 Min.
Wahlpflicht-Module aus dem Modulhandbuch im Umfang 10-20 ECTS										
MG2: Bioimaging und Biophysik:										
Einführung in die Statistik mit Rechnerübungen (Pflicht für alle MG)		2	1 + 1		5		5			Klausur ca. 90 Min.
Vertiefungsmodul		Insg. 600h			20			20		mündliche Prüfung ca. 30 Min.
Masterthesis		Insg. 900h			30				30	schriftliche Arbeit
** Bioimaging & Biophysik (Pflicht für MG2)	3	2 + 2	4 + 4		15	7,5	7,5			Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung ca. 40 Min.
Wahlpflicht-Module aus dem Modulhandbuch im Umfang 10-20 ECTS										
MG3: Biologische Strukturen und Prozesse										
Einführung in die Statistik mit Rechnerübungen (Pflicht für alle MG)		2	1 + 1		5		5			Klausur ca. 90 Min.
Vertiefungsmodul		Insg. 600h			20			20		mündliche Prüfung ca. 30 Min.
Masterthesis		Insg. 900h			30				30	schriftliche Arbeit
** Interactions of Biological Macromolecules (Pflicht für MG3)		2 + 2	2 + 2		10	5	5			2 Teilprüfungen (Klausuren 120 Min. oder mündliche Prüfungen 60 Min.)
Wahlpflicht-Module aus dem Modulhandbuch im Umfang 15-25 ECTS										
ECTS-Punkte Gesamt					120	30*	30*	30*	30	
* Abweichungen +/- 2,5 pro Semester sind möglich. Am Ende des Studiums werden exakt 120 ECTS-Punkte angerechnet. ** Integrierte Module										

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. April 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Günter Leugering vom 11. Mai 2015.

Erlangen, den 11. Mai 2015
In Vertretung

Prof. Dr. Günter Leugering
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 11. Mai 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Mai 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Mai 2015.